

3. die übrigen an Polen sowie die an Belgien und die Tschecho-Slowakei abgetretenen Teile des Deutschen Reiches, das Danziger und Memeler Gebiet, sowie das Saarbecken seit dem 10. Jan. 1920.

- II. . . . .  
 III. . . . .  
 IV. Soweit nach dem Vorstehenden (I.) bisher deutsche Gebiete als Ausland gelten, tritt folgender Rechtszustand ein, wobei die Bemerkungen in Klammern sich auf das neue Umsatzsteuergesetz beziehen.

- I. . . . .  
 II. . . . .  
 III. . . . .  
 IV. Die Lieferung in diese Gebiete gilt als Ausfuhr im Sinne des § 2, Nr. 1; § 10, Absatz 1, Nr. 3; § 28, Absatz 1. (§ 2, Nr. 1; § 4; § 23, Absatz 1, Nr. 5). Danach bleibt die Umsatzsteuerpflicht hinsichtlich der Lieferungen in diese Gebiete für diejenigen Entgelte, die bis zu den obengenannten Zeitpunkten vereinnahmt sind oder im Falle des § 17, Absatz 7 (§ 9, Absatz 1, 2), auf die bis dahin ausgeführten Lieferungen entfallen, bestehen. Dies gilt auch für Abzahlungen und Teilbeträge, die, abgesehen von den Fällen des § 17, Absatz 7 (§ 9, Absatz 1, 2), vor dem Stichtage vereinnahmt worden sind, obgleich die Lieferungen noch nicht ausgeführt waren.“

Die Praxis hat bei der Anwendung dieser Bestimmungen manche Schwierigkeit ergeben, und weite Kreise der deutschen Lieferanten widersetzen sich noch immer der Durchführung des Erlasses. Es verlohnt sich daher, hier näher auf die Frage einzugehen, die für den saarländischen Kaufmann von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Auf Grund des angezogenen Erlasses sind die Bezieher im Saargebiet dazu übergegangen, bei ihren Zahlungen die Umsatz- bzw. Luxussteuer zu kürzen. Diese Abzüge sind von den deutschen Lieferanten vielfach nicht anerkannt worden und dabei im wesentlichen Einwendungen erhoben worden, die nicht als stichhaltig anerkannt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass für Umsätze mit dem Saargebiet weder Umsatz- noch Luxussteuer zu zahlen sind. Diese Umsätze müssen, wie die übrigen Umsätze mit dem Ausland, besonders gebucht und bei der Steuererklärung für die Umsatzsteuer von den übrigen Umsätzen abgesetzt werden, so dass sich der gesamte umsatzsteuerpflichtige Umsatz um diese Beträge ermässigt. Wenn nun der Lieferant dem saarländischen Bezieher die gleichen Preise macht wie dem deutschen Abnehmer, dann verdient er an diesen Umsätzen  $1\frac{1}{2}$  bzw. 15 % mehr, weil er diese Beiträge für die fraglichen Umsätze nicht abzuführen braucht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Steuer gesondert in Rechnung gestellt ist, wie dies bei Aufträgen aus der Zeit bis zum 31. Dez. 1919 zulässig ist, oder ob er sie einkalkuliert hat. Auch ist es einerlei, ob die Steuer bei der Kalkulation besonders berücksichtigt worden ist oder nicht, solange nur der vom saarländischen Bezieher verlangte Preis nicht um  $1\frac{1}{2}$  bzw. 15 % hinter den sonstigen Preisen zurückbleibt. Dies hat nicht etwa zur Folge, dass das Saargebiet billiger beliefert wird als das übrige Deutschland, denn die Versendung nach dem Saargebiet verursacht derartig erhebliche Mehrkosten, dass die Ware, bis sie im Saargebiet ankommt, in den meisten Fällen sogar sich teurer stellt als in Deutschland, denn ausser den gewöhnlichen Versandkosten, Versicherungsgebühren u. dgl. kommen hinzu die Kosten für das Ursprungszeugnis, für die Ausfuhrbewilligung und für die von der französischen Zollverwaltung erhobenen statistischen Gebühren. Unter

diesen Posten beträgt allein die Gebühr für die Ausfuhrbewilligung 1 % des Rechnungsbetrages.

Die besondere Regelung für das Saargebiet ist auch die natürliche Folge der Bestimmungen des Friedensvertrages. Es soll verhütet werden, dass der Bewohner des Saargebietes Steuern zahlt, die nicht lediglich dem Saargebiete zugute kommen. Das würde aber der Fall sein, wenn auf ihn eine in Deutschland gezahlte Umsatz- oder Luxussteuer abgewälzt würde.

Hinzu kommt, dass im Saargebiet das alte Umsatzsteuergesetz noch gültig ist, während in Deutschland seit dem 1. Januar 1920 ein neues Gesetz in Kraft ist. Dass sich aus der Anwendung der beiden Gesetze Widersprüche ergeben, erscheint selbstverständlich, und es mag nur auf folgendes hingewiesen werden. Nach dem alten Umsatzsteuergesetz sind für bestimmte Waren 10 % vom Verkauf als Luxussteuer durch den Detailleur abzuführen. Soweit diese Gegenstände auch nach dem neuen Gesetz luxussteuerpflichtig sind, müssen schon durch den Hersteller 15 % abgeführt werden. Die Folge davon wäre, dass, wenn tatsächlich unter Anwendung des neuen Gesetzes bei Umsätzen mit dem Saargebiet diese 15 % abgeführt würden, auf solche Gegenstände insgesamt 26.5 % Luxussteuer gezahlt werden. Auf diese Weise würde also eine ungerechte Versteuerung eintreten.

Von den deutschen Lieferanten wird vielfach darauf hingewiesen, dass das Saargebiet auf der einen Seite verlange, als Ausland behandelt zu werden, wenn es sich um die Umsatzsteuer handle, auf der anderen Seite aber als Inland, indem es die Zahlung von Exportpreisen ablehne. Gegenüber diesem Einwand muss zunächst betont werden, dass bei der staatsrechtlichen Zwitterstellung des Saargebietes in den seltensten Fällen rein logischer Gedankengang zum Erfolg führt. Und dann muss berücksichtigt werden, dass es sich hier um zwei vollständig verschiedene Dinge handelt. Der Erlass des Reichsfinanzministeriums stellt sich auf den Boden der Tatsache und zieht die Folgerung aus den Bestimmungen des Friedensvertrages. Die Frage des Exportzuschlages ist eine reine Valutafrage, geboren aus dem Gedanken der Stärkung deutscher Währung im wirtschaftlichen Verkehr mit Ländern anderer Währung. Nun hat aber das Saargebiet nach wie vor die Markwährung, und alle Gründe, die aus dem Gesichtspunkt der Valutastärkung stichhaltig wären, fallen im Verkehr mit dem Saargebiet fort.

Durch diese Ausführungen wird sich wohl mancher davon überzeugt haben, dass der saarländische Abnehmer im Recht ist, wenn er die Umsatz- oder Luxussteuer kürzt, und dass alle hiermit im Widerspruch stehenden Beschlüsse von Verbänden der Lieferanten ungültig sind, weil sie mit gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen und nur als einseitige Bestimmung ohne Einverständnis der jeweiligen Vertragsgegner aufgefasst werden können. Es wäre daher im Interesse geordneter Handelsbeziehungen zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Mutterlande zu begrüssen, wenn der Widerstand gegen die Durchführung des Erlasses fallen gelassen würde, und wenn insbesondere die deutschen Lieferanten endlich dazu übergängen, dem saarländischen Abnehmer, der die Steuer kürzt, nicht den Vorwurf der Schikane oder eines unkorrekten Geschäftsgebahrens machen würden. Und weiter wäre es wünschenswert, wenn die deutschen Umsatzsteuerämter bei Nachprüfung des steuerpflichtigen Umsatzes auch im Einzelfalle genau feststellen würden, ob der Lieferant, der sich gegen die Kürzung gestraubt hat, auch wirklich später die  $1\frac{1}{2}$  % bzw. 15 % abführt, denn der Verdacht lässt sich nicht von der Hand weisen, dass mancher Lieferant die  $1\frac{1}{2}$  bzw. 15 % selbst als absolut unverdienten Verdienst einsteckt.